

## Kumulierte Verteilung der Randstreifenkategorien



flächig Wald/Sukzession



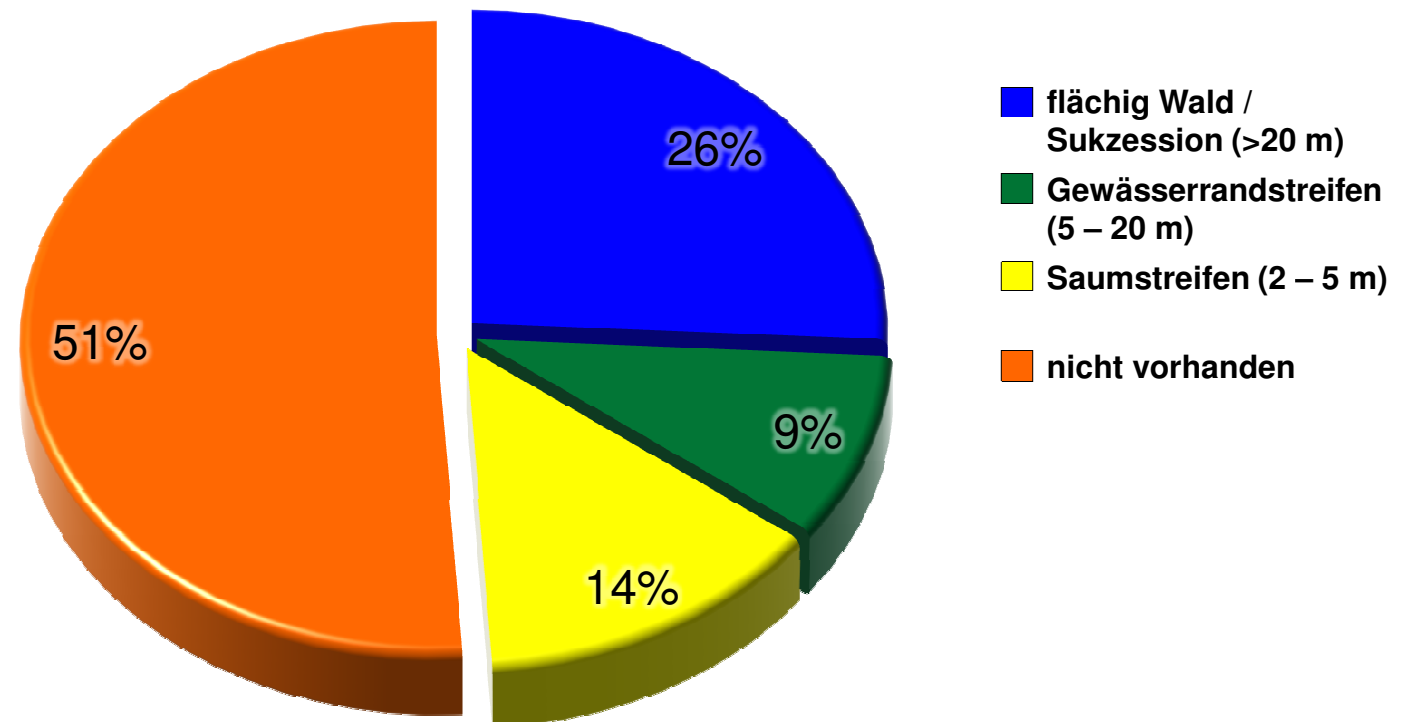
Gewässerrandstreifen 5 – 20 m



Saumstreifen 2 – 5 m

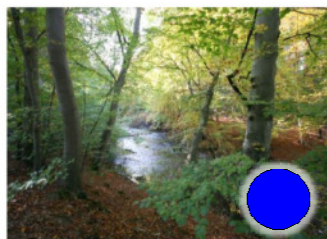


nicht vorhanden



Betrachtet sind ca. 6427 km kartierte unverrohrte Lauflänge des berichtspflichtigen Gewässernetzes mit 12.855 km Uferlänge (Stand Juli 2016)

# Randstreifenverteilung in M-V



flächig Wald/Sukzession



Gewässerrandstreifen 5 – 20 m

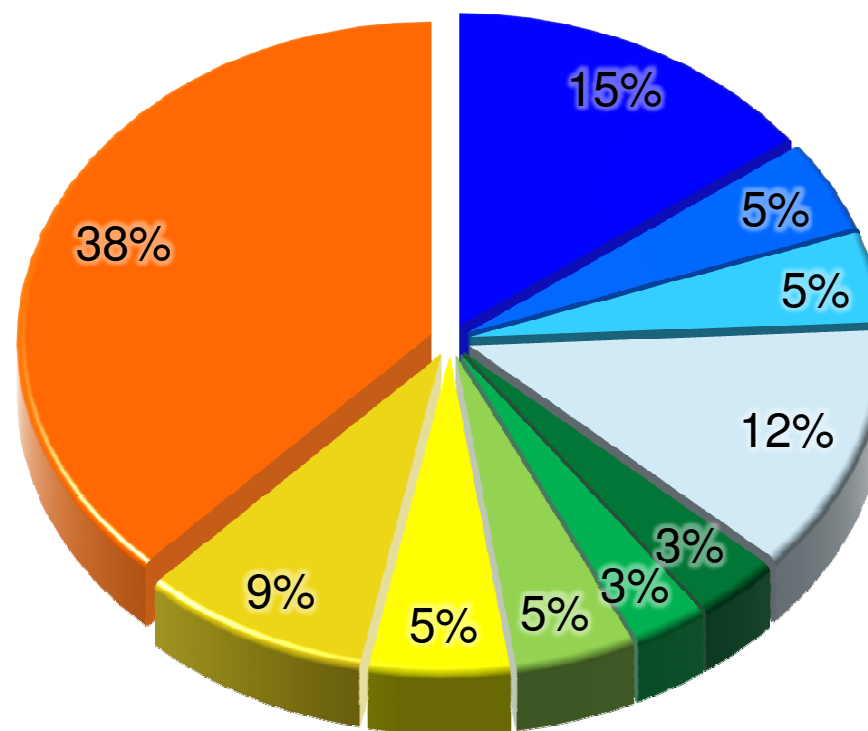


Saumstreifen 2 – 5 m



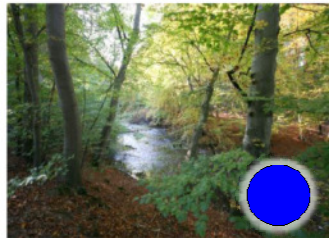
nicht vorhanden

## Zusammensetzung und Anteile der beidseitigen Randstreifenverteilung



Betrachtet sind ca. 6427 km kartierte unverrohrte Lauflänge des berichtspflichtigen Gewässernetzes (Stand Juli 2016)

## Kumulierte Verteilung der Randstreifenkategorien



flächig Wald/Sukzession



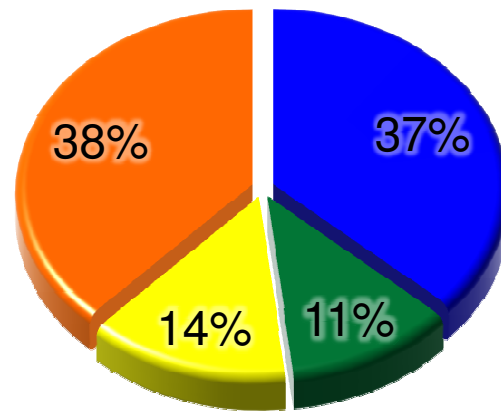
Gewässerrandstreifen 5 – 20 m



Saumstreifen 2 – 5 m

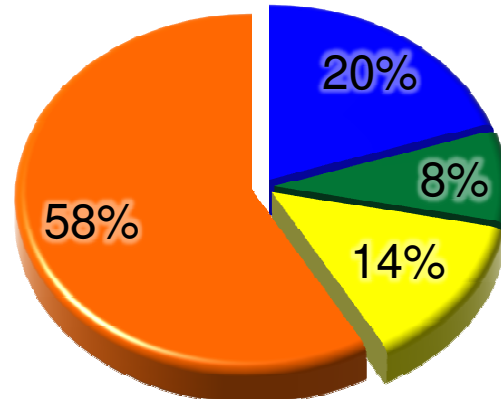


nicht vorhanden



### Natürliche Wasserkörper

→ Ziel: Guter ökologischer Zustand  
(4.540 km Ufer\*)



### erheblich verändert/künstliche Wasserkörper

→ Ziel: Gutes ökologisches Potential  
(8.315 km Ufer\*)

- flächig Wald / Sukzession (>20 m)
- Gewässerrandstreifen (5 – 20 m)
- Saumstreifen (2 – 5 m)
- nicht vorhanden

\*Betrachtet sind ca. 6427 km kartierte unverrohrte Lauflänge des berichtspflichtigen Gewässernetzes mit 12.855 km Uferlänge (Stand Juli 2016)



# Ackerabschwemmung





# Ackerabschwemmung



# Randstreifen $\leftrightarrow$ Entwicklungsraum



## Gewässerrandstreifen

## Entwicklungsraum

### Vorteil

- gewisser Schutz vor Einträgen
- Distanz zur Nutzfläche
- förderfähig (LW)
- temporär (LW)
- Eigentumsverhältnisse bleiben (LW)
- Gewässerunterhaltung uneingeschränkt

- „Rundum“-Schutz vor Einträgen
- Entwicklungsraum
- Strukturentwicklung im FG möglich
- Lebensraum, Biotopverbund
- Beschattung, Kühlung
- i.d.R. eigenes Flurstück  $\rightarrow$  dauerhaft

### Nachteil

- nur temporär (Umwelt)
- bürokratischer Aufwand
- verbessert keine Sohl- und Uferstruktur
- Schutzfunktion unvollständig
- Flächenumbruch erhöht Nährstoffausträge

- dauerhaft (LW?)
- Flächenverlust (LW)
- Beschattung von Ackerrändern
- erschwerte Gewässerunterhaltung
- Ausbreitung von „Un“kräutern

# Flächenbedarf

im berichtspflichtigen Gewässernetz

**Beispiel:** Randstreifen 2 x 5 m an erheblich verändert/künstlichen Gewässern  
und 2 x 10 m an natürlichen Gewässern

	erheblich verändert / künstliche WK		natürliche WK	
Zielbreite	2x5 m		2x10 m	
Randstreifen	Lauf­länge beidseitig	Flächenbedarf	Lauf­länge beidseitig	Flächenbedarf
ohne	4.832 km	2.416 ha	1.724 km	1.724 ha
2m – 5m	1.722 km <sup>1)</sup>	345 ha	627 km <sup>2)</sup>	313 ha
<b>gesamt</b>		<b>2.761 ha</b>		<b>2.037 ha</b>

<sup>1)</sup> Erweiterung um im Mittel 2 m auf 5 m; <sup>2)</sup> Erweiterung um 5 m auf 10 m

**Gesamtbedarf rund 4.800 ha**

→ entspricht <0,4 % der Landwirtschaftlich genutzten Fläche 2014 in M-V

Landwirtschaftlich genutzten Fläche 2014 in M-V 1.340.300 ha (Statistisches Datenblatt 2015)



- 4.800 ha sind hiernach ein minimaler Bedarf für berichtspflichtige unverrohrte Gewässerabschnitte.
- Randstreifen für Entrohrungen berichtspflichtiger Gewässer kommen hinzu.
- Für Stoffeinträge sind alle Fließgewässer relevant → Randstreifen sind auch am wesentlich längeren nicht berichtspflichtigen Gewässernetz sinnvoll.
- Zur Entwicklung von Gewässerstrukturen müssen die Randstreifen dauerhaft sein.
- Flächenbereitstellung kann von privaten oder öffentlichen Flächen erfolgen. Insbesondere Privatflächen sind verlustfrei auszugleichen.





## ► Anlage von Randstreifen nach Strukturelementerichtlinie (5-20 bzw. 5-30m):

- Gewässerrandstreifen (nur Fließgewässer)
- Erosionsschutzstreifen
- Einjährige und mehrjährige Blühstreifen und –flächen

**zeitlich begrenzt**

## ► Feststellung der beihilfefähigen Flächen nach Artikel 32 Abs. 2 VO 1307/2013

Beihilfe für Flächen, die aufgrund von Maßnahmen oder eingetretenen Naturzuständen, die der Umsetzung von Natura 2000 oder WRRL dienen, nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können.

## ► Greening

- Pufferstreifen 1-20 m

**zeitlich begrenzt**



## ▶ Flächenverfügbarmachung zur Umsetzung von WRRL-Maßnahmen

- Flächenkauf
- Entschädigung (Pacht, Prämien)
- Grunddienstbarkeit

## ▶ Flächentausch wertgleich

- freiwilliger Flächentausch
- Bodenordnungsverfahren

## ▶ Ausgleichsmaßnahme

- innerbetrieblich
- Ökokonto

- Gewässerrandstreifen sind unabdingbar für den Gewässerschutz
- Unterschiedliche landwirtschaftliche Randstreifenprogramme dienen dem Schutz vor Einträgen sind aber nur temporär und ziehen einen teils hohen bürokratischen Aufwand nach sich. Ökologisch relevante Gewässerstrukturen werden dabei kaum aufgewertet.
- Beschränkung auf WRRL-berichtspflichtiges Netz nicht sinnvoll, da Stoffeinträge besonders auch in den oberen Teilen der Einzugsgebiete (kleine Gewässer, Oberläufe) geschehen.
- Eine einheitliche Regelung wäre für den Landwirt eine wichtige Hilfestellung bei der Einhaltung der vielen unterschiedlichen Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts.



- Randstreifen als Bestandteil eines Gehölz bestandenen Gewässerentwicklungsraumes entsprechen eher den Schutz- und Lebensraumfunktionen naturnaher Fließgewässerufer und sind zur gleichzeitigen Strukturverbesserung anzustreben.
- Eine unbefristet festgesetzte verbindliche Randstreifenregelung schafft Planungssicherheit für Landwirtschaft und Naturschutz und ermöglicht eine langfristig naturnahe Entwicklung.
- Flächenbereitstellung darf nicht zu Lasten Dritter gehen!





- Nutzen Sie die bestehenden Möglichkeiten zur Anlage von Uferrandstreifen zum Schutz der Gewässer
- Gehen sie sorgsam mit Dünger und Pflanzenschutzmitteln um und nutzen austragsminimierende Maßnahmen entsprechend der Landwirtschaftsberatung
- Zeigen Sie Sich offen im Fall konkreter Flächenanfragen insbesondere zu Möglichkeiten eines Flächentausches bei Renaturierungsmaßnahmen
- **Die Ziele der WRRL schaffen wir nur gemeinsam!**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**